

Rechtswissenschaftliches Studium * 2. Abschnitt * Öffentliches Recht II
Fachprüfung Verwaltungsrecht vom 16.4.2016 * Lösungs- und Bewertungsschema

Antrag des W von Sept./Okt. 2015:

ein Rückzahlungsantrag für das Sommersemester ist gem § 2b Abs 3 StubeiV bis zum nächstfolgenden 30.9. zulässig; da sich der Antrag des W auf das SS 2015 bezieht, musste er den Antrag bis spätestens 30.9.2015 stellen(2)...

W hat seinen Antrag am 30.9.2015 (und damit innerhalb der vorgegeben Frist) zur Post gegeben; eingelangt ist er bei der Behörde aber erst am 1.10.2015 (und damit nach Fristablauf); entscheidend ist somit, ob der Postlauf in die Frist eingerechnet wird oder nicht(2)...

§ 33 Abs 3 AVG sieht vor, dass die Tage des Postlaufs nicht eingerechnet werden, gilt aber nur für verfahrensrechtliche, nicht für materielle Fristen; Einordnung der Frist des § 2b Abs 3 StubeiV unklar (Argumentation!); je nach Ergebnis wurde der Antrag rechtzeitig gestellt oder ist wegen Verfristung unzulässig(4)...

unbestreitbar rechtzeitig war hingegen der Antrag des W auf Erlass des Studienbeitrags für das WS 2015/16; gem § 2b Abs 3 StubeiV ist ein solcher Antrag bis längstens 31.10. bzw 31.3. des betreffenden Semesters zu stellen; in casu endete die Frist also am 31.10.2015; W's Antrag wurde nicht nur lange vor dieser Frist eingebracht, sondern ist auch vor deren Ablauf bei der Behörde eingelangt(3)...

W ist gem § 91 Abs 1 UG wegen Überschreitung der Studienzeit eines Doktoratsstudiums um mehr als zwei Semester studienbeitragspflichtig; für das SS 2015 und das WS 2015/16, auf die sich der ggst. Antrag des W bezieht, erfüllt er wegen seiner nicht bloß geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2014 (dem „Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn“) jedoch den Erlassatbestand des § 92 Abs 1 Z 5 UG(2)...

gem § 2b Abs 4 Z 3 StubeiV ist die Erfüllung des ggst. Erlassatbestandes durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids über das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangehende Kalenderjahr nachzuweisen; ohne diesen Nachweis darf die Behörde Erlass- bzw Rückzahlungsanträge nicht meritorisch erledigen(2)...

liegt einem auf § 92 Abs 1 Z 5 UG gestützten Antrag der erforderliche Einkommensteuerbescheid nicht bei, handelt es sich um einen verbesserungsfähigen Mangel iS des § 13 Abs 3 AVG; die Behörde hat dem W daher zu Recht einen Verbesserungsantrag erteilt; die gesetzte Frist von ca. einem Monat ist für das Nachbringen von Unterlagen an sich ausreichend und daher angemessen iS des § 13 Abs 3 AVG(4)...

da W dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen hat, musste die Behörde – wie in der von ihr (in Entsprechung des § 13a AVG) erteilten Belehrung angedroht – den Antrag des W gem § 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückweisen; dass er nur wegen der noch nicht vorliegenden Erledigung seiner Steuererklärung durch das Finanzamt dem Auftrag nicht entsprechen konnte und ihn an der unterbliebenen Verbesserung insoweit kein Verschulden trifft, ändert daran nichts(3)...

Beschwerde des W von Dez. 2015/Jan. 2016:

Beschreibbeschwerden sind gem § 7 Abs 4 VwGVG binnen vier Wochen ab Zustellung des bekämpften Bescheids zu erheben; da es sich bei der Beschwerdefrist unstreitig um eine verfahrensrechtliche Frist handelt, sind die Tage des Postlaufs in diese Frist nicht einzurechnen(2)...

der (erste und einzige) Zustellversuch in Bezug auf den bekämpften Bescheid fand am 3.12.2015 durch die Post – in Übereinstimmung mit der Zustellverfügung – an der Wohnadresse des W und damit an einer zulässigen Abgabestelle iS des § 2 Z 4 ZustG statt; da die Zustellerin (in Ermangelung gegenteiliger Indizien) Grund zur Annahme hatte, dass sich W regelmäßig an der Abgabestelle aufhält und auch kein Ersatzempfänger angetroffen wurde, hat sie das Dokument gem § 17 Abs 1 ZustG zu Recht beim zuständigen Postamt hinterlegt und W darüber – in Entsprechung des Abs 2 leg cit – durch eine in sein Brieffach eingelegte Hinterlegungsanzeige informiert(5)...

hinterlegte Dokumente gelten gem § 17 Abs 3 ZustG grds. mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt; in casu war dies der 4.12.2015, weil der Bescheid an diesem Tag erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde(2)...

anderes würde nur dann gelten, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle „nicht rechtzeitig“ vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte; W war zwar abwesend, die Abwesenheit war jedoch zu kurz, um eine signifikante Verkürzung der vierwöchigen Reaktionsfrist auf den Bescheid zu bewirken; die Zustellung gilt daher als mit 4.12.2015 bewirkt(3)...

die Beschwerdefrist endete folglich gem § 32 Abs 2 AVG mit Ablauf des 1.1.2016; da es sich hierbei um einen gesetzlichen Feiertag handelt und die beiden nächsten Tage ein Sa und ein So waren, kommt jedoch § 33 Abs 2 AVG zur Anwendung, der das Fristende in einem solchen Fall auf den nächsten von dieser Regelung nicht betroffenen Tag, in casu auf den 4.1.2016, verschiebt; die Postaufgabe an diesem Tag erfolgte somit noch fristgerecht, die Beschwerde des W ist zulässig(3)...

W's Beschwerde ist allerdings nicht begründet: um die Zurückweisung zu unterbinden, hätte er vor Ablauf der ihm im Verbesserungsauftrag gesetzten Frist einen Antrag auf Fristerstreckung stellen müssen; die Erstreckbarkeit dieser behördlich (und nicht durch G oder VO) festgesetzten Frist ergibt sich aus § 33 Abs 4 AVG(2)...

Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag des W von Feb./März 2016:

die Bedenken, dass W's Rückzahlungsantrag vom März 2016 wegen entschiedener Sache nicht behandelt werden dürfe, sind schon deshalb unzutreffend, weil mit der Zurückweisung seines Antrags von Sept./Okt. 2015 nur eine verfahrensrechtliche und nicht auch eine Entscheidung in der Sache gefällt wurde; unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid 2014 ein Einkommen in erforderlicher Höhe ausweist, ist sein Antrag auch begründet(4)...

eine Modifikation des Zurückweisungsbescheids durch BVE kommt indes nicht in Betracht; geht man davon aus, dass es sich in casu um eine „Studienangelegenheit“ handelt, wäre eine solche Entscheidung gem § 46 Abs 2 UG zwar noch bis zum 5.5. 2016 möglich; Gegenstand der Beschwerde des W ist allerdings ausschließlich die Rechtmäßigkeit der erfolgten Zurückweisung, nicht die Sache selbst(4)...

GESAMTEINDRUCK(3)...

GESAMT(50)...

NAME: